

Regierungsrat

Luzern, 03. Februar 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 566

Nummer: A 566
Protokoll-Nr.: 118
Eröffnet: 20.10.2025

Anfrage Dahinden Stephan und Mit. über religiöse Symbole und Bekleidung im Luzerner Schulwesen

Unser Rat vertritt die klare Haltung, dass Lehrpersonen keine offensichtlichen religiösen Symbole und Kleidungsstücke im Unterricht tragen dürfen. Öffentliche Schulen unterstehen dem Gebot der religiösen Neutralität des Staates (Art. 15 Bundesverfassung, [SR 101](#) und § 10 Abs. 2 Kantonsverfassung Luzern, [SRL Nr. 1](#)). Die öffentliche Volksschule ist politisch und konfessionell neutral (§ 3 Volksschulbildungsgesetz, [SRL Nr. 400a](#)). Das Bundesgericht hat in der Vergangenheit bestätigt, dass das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit einer Lehrperson, die ein islamisches Kopftuch an einer öffentlichen Schule tragen wollte, zugunsten des Neutralitätsgebots des Unterrichts eingeschränkt werden kann (vgl. BGE 123 I 296 ff.) und ihr das Tragen des Kopftuchs verboten werden durfte.

Zu Frage 1: Ist dem Regierungsrat bekannt, dass im Kanton Luzern Lehrpersonen mit sichtbaren religiösen Symbolen oder Bekleidung (z. B. Hijab) an öffentlichen Schulen unterrichten?

a. Wenn ja, an welchen Schulen oder in welchen Gemeinden?

Unserem Rat sind zwei befristete Anstellungen der gleichen Lehrerin bekannt. Eine Lehrerin, welche ein Kopftuch trägt, unterrichtete im Rahmen einer Stellvertretung im Herbst 2025 an einer Primarschule in der Stadt Luzern. und übernahm im Januar 2026 eine Stellvertretung an der Primarschule in Ettiswil.

Zu Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat diese Entwicklung im Hinblick auf die Werteordnung und kulturelle Identität des Kantons Luzern?

Aufgrund dieser beiden Einzelfälle kann aus unserer Sicht nicht von einer Entwicklung gesprochen werden. Der letzte Fall, der unserem Rat bekannt ist, liegt über zehn Jahre zurück. Eine Lehrerin trug ein Kopftuch, auch im Rahmen einer Stellvertretung. Dies führte 2013 zu Medienberichten sowie zu Interpellationen im Einwohnerrat von Kriens ([Nr. 054-2013](#)) und im Grossen Stadtrat der Stadt Luzern ([Nr. 92 2012/2016](#)).

Zu Frage 3: Gibt es im Kanton Luzern kantonale Richtlinien oder Weisungen, die Lehrpersonen bezüglich religiöser Bekleidung und Symbole verpflichten oder einschränken? Können Gemeinden eigene Regelungen treffen? Sind dem Regierungsrat Gemeinden bekannt, in denen Regelungen oder eine entsprechende Praxis vorhanden sind?

Im Kanton Luzern gibt es keine kantonalen Richtlinien oder Weisungen dazu. In der Umsetzungshilfe «Schule und Religion» der Dienststelle Volksschulbildung (einsehbar unter umsetzungen-dvs.lu.ch) ist jedoch erwähnt, dass Lehrpersonen aufgrund der Verpflichtung zur religiösen Neutralität des Unterrichts das Tragen von offensichtlichen religiösen Symbolen untersagt werden kann. In der Antwort auf die unter Frage 2 erwähnte Interpellation vertrat der Stadtrat von Luzern 2013 die Auffassung, dass Lehr- und Betreuungspersonen der Volksschule das Tragen eines Kopftuches grundsätzlich nicht gestattet sei.

Zu Frage 4: Welche Haltung vertritt der Regierungsrat dazu, dass im Unterricht und im Schulalltag religiöse Symbole oder Kleidungsstücke getragen werden, die auf einer klar anders geprägten Glaubensrichtung beruhen?

Die religiöse Neutralität der öffentlichen Schule im Unterricht und im Schulalltag muss gewahrt werden. Das sichtbare Tragen von religiösen Symbolen oder Kleidungsstücken kann als Verstoss gegen dieses Neutralitätsgebot gewertet werden. Deshalb ist durch die anstellende Behörde eine Beurteilung auf Basis des konkreten Einzelfalls vorzunehmen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, des Alters der Lernenden sowie des pädagogischen Kontexts. Lehrpersonen repräsentieren als Vertreterinnen und Vertreter des Staates dessen religiöse Neutralität. Je jünger die Kinder, desto grösser ist die Beeinflussungsmöglichkeit. Im Volksschulunterricht ist aus Sicht unseres Rates ein Tragen von sichtbaren religiösen Symbolen von Lehrpersonen zu unterlassen.

Zu Frage 5: In den Medien wurde der Fall einer Lehrperson diskutiert, die den Handschlag gegenüber dem anderen Geschlecht mutmasslich verweigert – ist das mit dem Berufsauftrag einer Lehrperson vereinbar? Könnte ein entsprechendes Verhalten sanktioniert werden? Wenn ja, wie?

Unser Rat gewichtet in diesem Zusammenhang das öffentliche Interesse (insbesondere die Gleichstellung der Geschlechter, die Förderung der Integration und die Sicherstellung eines ordentlichen Schulbetriebes) höher als das private Interesse der Person an der Respektierung ihrer Glaubensgrundsätze. Lehrpersonen sind in ihrer Berufsausübung zu religiöser Neutralität verpflichtet. Sie tragen eine Verantwortung dafür, dass die Gleichstellung der Geschlechter im Schulalltag gefördert und gewährleistet wird. Dies sind auch klare Lernplanziele. Die Verweigerung des Handschlags gegenüber dem anderen Geschlecht durch eine Lehrperson ist nicht durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt und mit dem Berufsauftrag einer Lehrperson nicht vereinbar. Ein Verstoss gegen den Berufsauftrag kann personalrechtliche Konsequenzen haben. Dies kann von einer Abmahnung bis hin zur Kündigung des Anstellungsverhältnisses reichen.

Zu Frage 6: Ist der Regierungsrat bereit, Richtlinien zu prüfen oder zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass die Luzerner Schulen die kulturelle und religiöse Prägung des Kantons respektieren und bewahren?

Unser Rat erachtet es als wichtig, dass die Luzerner Schulen die kulturelle und religiöse Prägung des Kantons respektieren. Die unserem Rat bekannten drei Fälle in den letzten 25 Jahren, in denen die Lehrerinnen im Rahmen einer Stellvertretung ein Kopftuch trugen, vermögen die kulturelle und religiöse Prägung des Kantons nicht zu beeinträchtigen. Unser Rat sieht daher keinen Bedarf für zusätzliche Richtlinien, da der Grundsatz den Schulen klar ist und für die Volksschulen in der Umsetzungshilfe der Dienststelle Volksschulbildung auch aufgeführt ist. Angesichts der Tatsache, dass innert kurzer Zeit eine Lehrerin, wel-

che ein Kopftuch trägt, eine Stellvertretung an zwei Primarschulen übernommen hat und der neuen Diskussion über das Kopftuch im Unterricht, wird unser Rat mit dem Verband der Luzerner Gemeinden prüfen, ob weitere Massnahmen erforderlich sind.

Zu Frage 7: Welche Haltung vertritt der Regierungsrat grundsätzlich dazu, dass religiös geprägte Lehrpersonen mit sichtbaren Glaubenssymbolen im staatlichen Schuldienst tätig sind?

Unser Rat vertritt im Schulbereich eine restriktive Haltung gegenüber dem Tragen von offensichtlichen religiösen Symbolen wie beispielsweise dem Kopftuch durch Lehrpersonen, da dies die religiöse Neutralität des Staates, konkret des Unterrichts, beeinträchtigen könnte.